

**Herausgeber:**

Der Landrat des Kreises Coesfeld

**Erscheinungsweise:**

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

**Abonnementpreis:**

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

**Anforderungen sind zu richten an:**

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: [amtsblatt@kreis-coesfeld.de](mailto:amtsblatt@kreis-coesfeld.de)

**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Kreises Coesfeld  
und der Stadt Dülmen**

**Ausgabe: 35/2021****Datum: 17.11.2021**

### Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
159	<b>Kreis Coesfeld</b>	
	<b>Allgemeinverfügung zur Meldepflicht für Gemeinschaftsunterkünfte</b>	<b>475</b>
160	<b>Kreis Coesfeld</b>	
	<b>Hinweis auf die Veröffentlichung einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe</b>	<b>476</b>

#### 159/21 – Kreis Coesfeld

#### **Allgemeinverfügung zur Meldepflicht für Gemeinschaftsunterkünfte**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in Verbindung mit den §§ 16 und 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die folgende

#### **Allgemeinverfügung zur Meldepflicht für Gemeinschaftsunterkünfte**

- I. Anordnung  
Für die Unterbringung von Personen in Unterkünften, in denen mindestens vier Personen außerhalb von Familienverbänden dauerhaft oder vorübergehend gemeinschaftlich wohnen, ergeht folgende Anordnung:
1. Der Vermieter/die Vermieterin einer Gemeinschaftsunterkunft, der/die diese dem tatsächlichen Nutzer überlässt, hat dem Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung die folgenden Angaben zu übermitteln:
  - Lage der Unterkunft (vollständige Adresse)
  - Anzahl und Größe der Räume, getrennt nach Aufenthalts-, Schlaf- und Sanitärräumen
  - Anzahl der in der Unterkunft vorhandenen und der tatsächlich genutzten Schlafplätze
  - Belegung der Schlafräume (Einzel-, Doppel- oder Mehrbettzimmer)

Die Übermittlung hat per E-Mail an die Adresse

**[gesundheitsamt@kreis-coesfeld.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-coesfeld.de)**

zu erfolgen.

Änderungen zu den oben genannten Punkten sind dem Gesundheitsamt unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Änderung, zu melden.

2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar; sie werden mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet.
- II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- III. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen nach Ziffer I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

#### **Begründung:**

Zu I.)

§ 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17. August 2021 eröffnet den örtlich zuständigen Behörden die Möglichkeit, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Soweit Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung getroffen werden sollen, bedürfen diese des Einvernehmens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat das Einvernehmen am 21.10.2021 erteilt.

Diese Meldepflicht sowie die im Rahmen eines Infektionsgeschehens ggf. notwendige Überprüfung der Unterkünfte ist vor dem Hintergrund der äußerst dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 zwingend erforderlich, um darauf aufbauend die Einhaltung der Hygieneregeln zu überwachen und damit eine weitere Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern. In der Vergangenheit hat es verschiedene Coronaausbrüche in Gemeinschaftsunterkünften gegeben, bei denen zumindest nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass sich das Virus auch aufgrund der oftmals be-

engten Wohnsituation innerhalb der Unterkunft verbreitet hat.

Durch die unter Ziffer I genannte Meldepflicht wird den Vermietenden die Verpflichtung auferlegt, dem Gesundheitsamt des Kreises die unter Ziffer I Nummer 1 genannten Angaben mitzuteilen. Die Angaben sind erforderlich, um im Falle eines Infektionsgeschehens unverzüglich reagieren zu können und sich ggf. vor Ort ein Lagebild zu verschaffen, um eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens zu vermeiden. Über die unter Ziffer I Nummer 1 genannten Angaben verfügt das Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld derzeit nicht, sodass die Einschätzung der Notwendigkeit, die Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen, derzeit durch das Gesundheitsamt nicht möglich ist. Die Angaben sind auch den örtlich zuständigen Ordnungsämtern und Meldebehörden nicht vollumfänglich bekannt. Somit gibt es auch kein milderes, gleich effektives Mittel, um die Situation vor Ort im Fall eines Infektionsausbruchs schnellstmöglich einschätzen zu können.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen neben der Durchimpfung der Bevölkerung nur mit einer strikten Einhaltung der Quarantäne- und Hygieneregeln durch alle Bevölkerungsgruppen umsetzen. Eine Durchimpfung der Bevölkerung ist derzeit noch nicht erreicht. Die Maßnahmen sind zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken angesichts des angestrebten Ziels, der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung, auch verhältnismäßig.

Um im Falle einer auftretenden Infektion schnellstmöglich Maßnahmen ergreifen zu können, ist die Kenntnis der unter Ziffer I Nummer 1 genannten Angaben erforderlich. Zudem können aufgrund der Angaben Kontaktpersonen innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft unverzüglich ermittelt werden. Der Schutz der persönlichen Daten der Bewohner muss im Interesse einer schnellen Verfolgung von Infektionsketten und dem als höherrangig einzustufenden Schutz der Allgemeinheit zurücktreten, zumal die persönlichen Daten der Bewohner erst bei einem Infektionsausbruch ermittelt werden. Die sich durch die Allgemeinverfügung ergebende Mehrbelastung von Vermietenden ist vor dem Hintergrund der damit verfolgten Zielsetzung, der Vermeidung von Infektionen und damit auch dem Schutz der Allgemeinheit, hinnehmbar.

Die Nichteinhaltung der Meldepflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Absatz 1a Nr. 24 i.V.m. §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG dar, die eine Ahndung mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 25.000 € nach sich ziehen kann.

Zu II.)

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) zu erheben.

Coesfeld, den 09.11.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr

#### 160/21 – Kreis Coesfeld

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung einer Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 18. August 2021 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe in der Neufassung vom 20. November 2017 beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 43 vom 25. Oktober 2021 (ABl. Reg. Dt. 2021, S. 250) bekannt gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Coesfeld, 10.11.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
gez. Dr. Schulze Pellengahr